

Gemeinde Maisprach

Zonenvorschriften Landschaft/
Gesamtrevision
Strassennetzplan Landschaft

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 062.05.0623
3. Juni 2019

Erstellt: PPF Geprüft: VME Freigabe: VME
S:\062\05\0623\PB_ZVL_Maisprach.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verwendete Abkürzungen	4
1. Ausgangslage	5
2. Zielsetzungen	5
3. Organisation und Ablauf der Planung	6
3.1 Organisation	6
3.2 Ablauf der Planung	6
4. Inhalt der Planungsvorlage	7
4.1 Digitale Daten	7
4.2 Zonenplan Landschaft	7
4.2.1 Abgrenzung	7
4.2.2 Waldareal / Landwirtschaftszonen	7
4.2.3 Spezial- und Intensiv-Landwirtschaftszonen	7
4.2.4 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	9
4.2.5 Öffentliche Gewässer / Uferschutzzonen	10
4.2.6 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	12
4.2.7 Landschaftsschutzzone	17
4.2.8 Aussichtspunkte	18
4.2.9 Archäologische Schutzzonen	18
4.2.10 Geologische Einzelobjekte	18
4.2.11 Obstgärten	19
4.2.12 Naturgefahren	19
4.2.13 Orientierender Planinhalt	19
4.3 Zonenreglement Landschaft	20
4.3.1 Formale Anpassungen	20
4.3.2 Inhaltliche Erläuterungen	20
4.4 Strassennetzplan Landschaft	21
4.4.1 Formales	21
4.4.2 Inhaltliches (Ergänzungen)	22

5. Planungsinstrumente	22
6. Randbedingungen von Kanton und Bund	22
6.1 Übergeordnete Vorgaben	22
6.2 Vorgaben ARP	23
6.3 Vorprüfung beim Kanton	24
7. Information und Mitwirkung	25
8. Beschluss- und Auflageverfahren	25
8.1 Beschlussfassung	25
8.2 Planaufgabe	25
8.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	26

Beilagen

Naturinventar Landschaft

(wurde den kantonalen Fachstellen bereits mit den Vorprüfungsunterlagen zugestellt)

Mitwirkungsbericht vom 29.05.2019

Verwendete Abkürzungen

ARP	Amt für Raumplanung
BIT	Bauinspektorat
EGV	Einwohnergemeindeversammlung
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
I+M	Informations- und Mitwirkungsverfahren
Kola	Kommission Kommunaler Landschaftsplan der Gemeinde Maisprach
KRIP	Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
USZ	Uferschutzzone
TBA	Tiefbauamt
VP	Kantonale Vorprüfung
WBV	Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)
ZPL	Zonenplan Landschaft
ZRL	Zonenreglement Landschaft

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Maisprach besitzt Zonenvorschriften Landschaft aus dem Jahr 1991. Die Zonenvorschriften entstanden also zu einer Zeit, als noch das alte kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 Gültigkeit hatte. Mit der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und der dazugehörigen Verordnung (RBV) auf den 1. Januar 1999 ergibt sich für die Gemeinden die Pflicht, die kommunalen Raumplanungsdokumente entsprechend anzupassen. Des Weiteren gibt der kantonale Richtplan (KRIP) vor, die Strassennetzplanung auf das Landschaftsgebiet auszudehnen. Die Gemeinde verfügt zurzeit lediglich über einen Strassennetzplan Siedlung, weshalb mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft zusätzlich der Strassennetzplan Landschaft erstellt wird.

Die Gemeinde Maisprach hat im Frühjahr 2010 mit der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft begonnen. Im Rahmen der Zonenplanung Landschaft wurden folgende Instrumente neu erstellt:

- Zonenplan Landschaft
- Zonenreglement Landschaft
- Strassennetzplan Landschaft

Die Planungsvorlage basiert u.a. auf folgenden Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
- Gültige Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement Landschaft sowie orientierende Beilagen; RRB Nr. 3060 vom 1.10.1991)
- Gültige Zonenvorschriften der umliegenden Gemeinden
- Gültiger Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr. 1473 vom 17.06.1997)
- Strassenreglement (RRB vom 21.10.1975)
- Gültige Zonenvorschriften Siedlung (Zonenplan und Zonenreglement Siedlung; RRB Nr. 780 vom 22.05.2007)
- Gemeindespezifische Vorgaben des Kantons (Brief ARP vom 14. Juni 2010)
- Raumplanungsrelevante Gesetze und Bestimmungen sowie Wegleitungen und Musterreglemente ARP
- Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft

2. Zielsetzungen

Die Gemeinde Maisprach möchte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Randbedingungen und den kantonalen Vorgaben die Zonenvorschriften Landschaften so gestalten, dass die verbleibenden Landwirte und Winzer im Dorf möglichst gute Bedingungen für einen Fortbestand ihrer Tätigkeit vorfinden. Gleichzeitig sollen wichtige Natur- und Landschaftsobjekte sowie das Landschaftsbild langfristig erhalten und aufgewertet werden. Die weiteren wichtigsten Zielsetzungen sind:

- Formelle Anpassung der Planung an die neuen Gesetze und Musterreglemente

- Überprüfung und Neuabgrenzung der Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte (basierend auf einem Naturinventar)
- Ausscheidung von Uferschutzzonen im Sinne der übergeordneten Vorgaben und gesetzlichen Bestimmungen
- Überprüfung und Aktualisierung aller bestehenden Zonen und Objekte (Landwirtschaftszone, Aussichtspunkte, archäologische Schutzzonen etc.)
- Allgemeine Überprüfung für Bedarf an Intensiv-Landwirtschaftszonen und/oder Spezialzonen

3. Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Kommission Kommunalen Landschaftsplan (Kola) der Gemeinde Maisprach
 - o Jessica Baumgartner (Präsidentin), Natur- und Vogelschutzverein
 - o Bernhard Graf, Gemeinderat
 - o Christoph Schaub, Natur- und Vogelschutzverein
 - o Markus Graf / Heini Graf, Ackerbaustellenleiter
 - o Peter Kaufmann, Gemeinderat
 - o Christian Imhof, Landwirt / Winzer
- Sutter Ing.- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter: Volker Meier

Zuständiger Kreisplaner:

- A. Güntert, Amt für Raumplanung

3.2 Ablauf der Planung

15. März 2010	Auftragserteilung, Beginn Planungsarbeiten
März'10 – Feb'11	Grundlagenerhebung und Mitwirkungsauftrag (publiziert mittels Flugblatt an alle Haushalte und direkt verteilt an alle Landwirte)
März'11 – Dez'13	Detailplanungsarbeit durch Planungskommission und Planer (Sitzungen, Begehungen etc.), Erarbeitung Planungsentwurf
22.05.2015	Einleitung Kantonale Vorprüfung
27.08.2015	Vorprüfungsbericht ARP
16.01.2019	Informations- und Mitwirkungsverfahren

Mai 2019	Bereinigung Planungsdokumente für Beschlussfassung
20.05.2019	Beschlussfassung Gemeinderat
	Beschlussfassung EGV
	Planaufgabe

4. Inhalt der Planungsvorlage

4.1 Digitale Daten

Als Plangrundlage stehen die Daten der amtlichen Vermessung zur Verfügung. Der Datenbezug der Grundsituation wurde im April 2019 aktualisiert.

Die Daten des neuen Zonenplanes Landschaft sind im neuen, OEREB-konformen Datenmodell des Kantons Basel-Landschaft erfasst.

4.2 Zonenplan Landschaft

4.2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Zonenplans Landschaft wurde an den rechtsgültigen Perimeter Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 780 vom 22.05.2007) angepasst.

4.2.2 Waldareal / Landwirtschaftszonen

Der Wald wurde mit der Waldabgrenzung (Waldfeststellungsverfahren abgeschlossen) gemäss den von der amtlichen Vermessung zur Verfügung stehenden Daten abgeglichen und im orientierenden Planinhalt als Waldareal ausgeschieden. Zuvor erfolgte ein Abgleich mit den qualitativ unbrauchbaren Daten des Amtes für Wald. Die restliche Fläche, welche nicht dem Waldareal bzw. einer anderen Nutzungsart zugewiesen wurde, wurde als Landwirtschaftszone ausgeschieden.

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gelten weiterhin die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

4.2.3 Spezial- und Intensiv-Landwirtschaftszonen

Im Mai 2010 erfolgte mittels Flugblatt an alle Haushalte ein Mitwirkungsauftrag u.a. mit dem Ziel, den Bedarf an möglichen Intensiv-Landwirtschaftszonen und/oder Spezialzonen zu ermitteln. Die Landwirte wurden zudem direkt angeschrieben, ob sie in den nächsten 10 bis 15 Jahren Ziele und Absichten verfolgten, welche die Ausscheidung einer Spezial- oder Intensiv-Landwirtschaftszone voraussetzen würde.

Infolge des Mitwirkungsaufrufs waren bei der Gemeinde drei Eingaben eingegangen, deren Themeninhalte sich voneinander unterschieden.

Eine Eingabe beinhaltete vorwiegend die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Auf diese wurde in der Planung bestmöglich Rücksicht genommen.

Bei zwei Eingaben wurde geprüft, ob die Aufnahme einer Spezialzone in die Zonenvorschriften Landschaft erforderlich ist. Von einem Eingaber kam der Vorschlag, Windkraftanlagen in der Landwirtschaftszone zu erlauben. Mit der Revision des Kantonalen Richtplans (KRIP) werden geeignete Standorte für entsprechende Anlagen evaluiert. Erst mit Inkrafttreten des überarbeiteten KRIP besteht eine raumplanerische Grundlage, Windkraftanlagen im Kanton zu verwirklichen. Die Ergänzung des Kantonalen Richtplans um Potenzialgebiete für Windparks wurde im Februar 2015 vom Landrat beschlossen. In Maisprach sind keine Windpark-Potentialgebiete erfasst.

Spezialzone Pferdezucht

Ein weiterer Eingaber hatte die Ausscheidung einer Spezialzone „Pferdezucht“ auf dem Hofgut Bad Maisprach verlangt, dessen Nutzung als Pferdezuchtbetrieb und Gestüt seit längerer Zeit gegeben ist und in den Zonenvorschriften Landschaft bis anhin als Ausflugsziel „Bad Maisprach“ gilt. Nach eingehender Prüfung kam man deshalb zum Schluss, eine Spezialzone „Pferdezucht“ für diesen Bereich im Zonenplan auszuschneiden, damit die ordentliche Nutzung und der Betrieb als Pferdezuchtbetrieb und Gestüt weiterhin gesichert sind. Dabei wurde geachtet, dass der Einfluss auf die Umwelt nicht über das bisherige Mass erweitert werden kann. Aufbauend auf den Vorprüfungsbericht wurde die Spezialzone Pferdezucht jedoch wieder aus den Entwürfen gestrichen.

Spezialzone Ausflugsziel Sunneberg

Das bisher in den Zonenvorschriften Landschaft rechtsgültige Ausflugsziel „Sonnenberg“ wurde überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass der Standort weiterhin als Ausflugsziel genutzt werden soll. Auch im KRIP ist er als „Ausflugsziel im Jura“ enthalten. Demnach ist für die Erstellung und den Betrieb von Bauten und Anlagen eine Spezialzone erforderlich. Das Ausflugsziel als Punktsymbol auszuschneiden, wie es bis anhin im Zonenplan rechtsgültig ist, reicht deshalb nicht mehr aus. Es bestand daher die Absicht, eine Spezialzone „Ausflugsziel Sunneberg“ in die Zonenvorschriften Landschaft aufzunehmen. Da das Areal jedoch vollständig im Wald liegt, hat man die Spezialzone im Nachgang der Vorprüfung wieder aus den Entwürfen gestrichen.

Spezialzone für Rebbau

In der Gemeinde wird seit jeher Rebbau betrieben. Er ist ein bedeutender Bestandteil der ansässigen traditionellen Kulturwirtschaft und prägt das Maispracher Landschaftsbild. Er soll deshalb weiterhin in den Zonenvorschriften Landschaft berücksichtigt werden. Die bisher geltende „Spezialzone für Rebbau“ wurde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf der gesamten bisher geltenden Fläche der Spezialzone Weinbau betrieben wird und auch zukünftig betrieben werden soll. Auch gemäss eidgenössischem Rebbaukataster hat der Weinbau in diesen Gebieten Vorrang. Die Spezialzone für Rebbau wird deshalb überwiegend mit gleichbleibender Ausdehnung im Zonenplan Landschaft ausgeschieden. Lediglich auf Parzelle Nr. 648 wurde die Spezialzone zu Gunsten der OeWA-Zone mit der Zweckbestimmung Reservoir (Eich) ein wenig reduziert.

Die Gemeinde hat festgelegt, dass die Spezialzone Rebbau alle aktuell im Rebbaukataster enthaltenen Flächen enthalten soll. Aus diesem Grund wurden der im Frühjahr 2019 aktuelle Kataster berücksichtigt und die Spezialzone entsprechend erweitert. Zwar waren die Parzellen 539 (Hinter Reben), 541 (Zugimatt), 555 (Berg) und 703 (Grossacher) zu diesem Zeitpunkt nicht bestockt, eine entsprechende Bewilligung lag aber vor.

Grundsätzlich gelten für die Spezialzone Rebbau die gleichen Bestimmungen wie für die Landwirtschaftszone. Somit sind ausschliesslich landwirtschaftliche Bauten zulässig. In der Spezialzone zählen selbstverständlich auch Rebhäuschen hierzu, allerdings nur in dem Umfang, in dem sie für den Weinbau benötigt werden. Freizeithäuschen sind nicht zulässig.

Derzeit verfolgen weder Grundeigentümer noch Pächter von Landwirtschaftsland in Maisprach Projekte, die die Ausscheidung einer Intensiv-Landwirtschaftszone voraussetzen würde. Aus Erfahrung muss aber davon ausgegangen werden, dass sich dies innert weniger Jahre ändern könnte. Landwirte müssen oft kurzfristig auf Entwicklungen reagieren können.

4.2.4 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlage (OeWA) wurden bezüglich Bedarf, Grösse, Abgrenzung und Zweckbestimmungen von der Kola überprüft. Die OeWA-Zonen mit folgenden Zweckbestimmungen werden nicht mehr in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen:

Reservoir (Höchi/Sunneberg)

Das teilweise im Wald liegende Reservoir ist standortgebunden und wird von der Gemeinde weiterhin genutzt. Auf eine erneute Ausscheidung als ÖWA-Zone (möglich wäre dies nur ausserhalb des Waldes) wird verzichtet.

Kläranlage

Die Kläranlage wurde im Rahmen der Revision der Zonenvorschriften Siedlung im Jahre 2007 in die Zonenvorschriften Siedlung übernommen und liegt somit nicht mehr im Landschaftsgebiet.

Scheibenstand

Der Scheibenstand wird nicht mehr genutzt, da der Schiessstand nicht mehr betrieben wird. Deshalb wird in diesem Bereich keine OeWA-Zone mehr benötigt.

Schützenhaus

Die ursprüngliche Absicht, die ÖWA-Zone mit geänderter Zweckbestimmung beizubehalten wurde aufgegeben, da mit dem Vorprüfungsbericht klargestellt wurde, dass die Zone nicht genehmigungsfähig sei. Nur bei standortgebundenen Nutzungen wäre die erneute Ausscheidung einer ÖWA-Zone möglich gewesen. Die bestehenden Gebäude und Anlagen unterliegen somit fortan der Bestandsgarantie.

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen mit folgenden Zweckbestimmungen haben bezüglich Zweckbestimmung und Ausdehnung eine Änderung gegenüber der bisherigen Festlegung erfahren:

Reservoir (Eich), bisher „Antenne, Naturschutzzone“

Die bisherigen Zweckbestimmungen „Antenne“ und „Naturschutzzone“ gelten nicht mehr für die OeWA-Zone. Der Naturschutz wird neu durch eine überlagernde Naturschutzzone sowie durch die

Aufnahme des dort befindlichen Feldgehölzes weiterhin gewährleistet. Ein Antennenstandort ist in nächster Zeit nicht geplant. Die Zone wurde auf die Fläche der vorhandenen Anlagen des Reservoirs ausgedehnt und liegt neu zu einem Teil auf Parzelle Nr. 648.

Reservoir (Gries)

Die Fläche der OeWA-Zone wird bei gleichbleibender Zweckbestimmung minimal auf die gesamte Fläche der heutigen Parzelle Nr. 607 ausgedehnt. Gleichzeitig wird die komplette Zone mit Naturschutz überlagert, so dass keine zusätzlichen Bauten zulässig sind.

Im Übrigen werden keine neuen OeWA-Zonen ausgeschieden.

4.2.5 Öffentliche Gewässer / Uferschutzzonen

Öffentliche Gewässer

Die offenen und eingedolten Gewässer gemäss Gewässerverzeichnis Basel-Landschaft bzw. den Daten der amtlichen Vermessung sind im Zonenplan als orientierender Planinhalt eingetragen. Derzeit gelten für alle Gewässer die erweiterten Gewässerräume nach Übergangsbestimmungen nach GSchV. Diese werden in absehbarer Zeit durch den kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum abgelöst. Die Planungshoheit liegt für diese Gewässerräume beim Kanton (§ 12a Abs. 1 RBG). Auf eine orientierende Darstellung der provisorischen Gewässerräume wird aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Gültigkeit verzichtet.

Vorgehen zur Ausscheidung von Uferschutzzonen

Zum dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wurden entlang der offenen Gewässer Uferschutzzonen (USZ) ausgeschieden. Als Grundlage für die Breite der Uferschutzzone dienten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a-d) vom 28. Oktober 1998 sowie der Schlüsselkurve. Beide legen die Breite des Gewässerraums resp. des Uferbereichs in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite des Gewässers fest. Die Festlegung der USZ-Breite erfolgte durch örtliche Begehung sämtlicher Bäche Ende Mai 2010. Alle Fotos in diesem Kapitel entstanden im Rahmen dieser Begehungen. Bei der Festlegung von USZ wurde auch auf die bestehende Situation vor Ort Rücksicht genommen.

Auf die Ausscheidung von USZ im Wald und in im Zonenplan ausgeschiedenen Naturschutzzonen wurde bewusst verzichtet, da in diesen Gebieten der Schutz bereits durch den Wald bzw. die Naturschutzzone gegeben ist.

Buuserbach

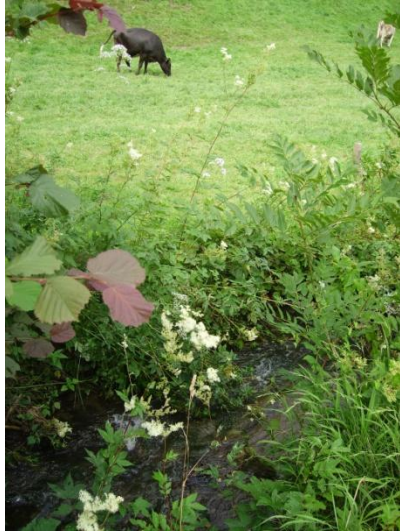


Abb. 1: Buuserbach südl. des Ortes



Abb.2: Buuserbach westlich des Ortes

Der Buuserbach ist das Hauptfliessgewässer von Maisprach. Südlich des Siedlungsgebiets fliesst der Bach von Buus her überwiegend durch Offenland entlang eines Weges, bis er im Gebiet „Dorf“ in das Siedlungsgebiet eintritt. Westlich des Siedlungsgebiets fliesst der Bach wieder über Offenland in Richtung Magden.

Südlich des Siedlungsgebiets beträgt die Gerinnesohlenbreite 0.5 bis 1 Meter. Es wird deshalb auf beiden Uferseiten eine Uferschutzzone mit einer Ausdehnung von 5 Metern Breite, gemessen ab Gewässerrand, ausgeschieden. Auf Seite des Weges bildet der Weg die Abgrenzung der Uferschutzzone, wenn der Abstand zwischen Weg und Ufer weniger als 5 Meter beträgt. Im Gebiet „Weid“ wird die Uferschutzzone bis an den Wegrand gelegt und fällt somit breiter aus. Zudem bildet im Bereich des Waldstücks der Waldrand die Abgrenzung der Uferschutzzone.

Westlich des Siedlungsgebietes fliesst der Bach entlang eines Weges. In diesem Abschnitt ist die Gerinnesohle breiter als südlich der Siedlung. Sie beträgt ca. 3 Meter. Der gemäss GSchV geltende Gewässerraum von 14.5 Metern wurde deshalb bei der Planung unter Gleichbehandlung der am Bach anliegenden Grundeigentümer bestmöglich berücksichtigt. Es wird deshalb auf der vom Weg abgewandten Uferseite eine Uferschutzzone mit einer Ausdehnung von 6 Metern Breite, gemessen ab Gewässerrand, ausgeschieden. Auf Seite des Weges bildet der Weg die Abgrenzung der Uferschutzzone.

Hölibächli



Abb. 3: Hölibächli.

Das Hölibächli fliesst südsüdwestlich des Siedlungsgebiets abschnittsweise offen durch die Gemeinde und mündet innerhalb des Siedlungsgebiets in den Buuserbach. In den Gebieten „Brämostelli“ und „Höli“ fliesst der Bach entlang des Waldrandes und für einen kleinen Abschnitt entlang eines Weges. Vor Eintritt ins Siedlungsgebiet im Bereich „Ober Hof“, fliesst der Bach ein kurzes Stück weit über Offenland. Die Gerinnesohlenbreite beträgt in allen offen fließenden Abschnitten 0.5 bis 1 Meter. Es wird deshalb auf beiden Uferseiten eine Uferschutzzone mit einer Ausdehnung von 5 Metern Breite, gemessen ab Gewässerrand, ausgeschieden. Auf Seite des Waldareals oder Weges bildet der Waldrand resp. der Wegrand die Abgrenzung der Uferschutzzone, wenn der Abstand zwischen Wald resp. Weg und Ufer weniger als 5 Meter beträgt.

Griesbächli



Abb. 4: Griesbächli.

Das Griesbächli fliesst östlich des Siedlungsgebiets anfänglich eingedolt. Im Gebiet „Tal“ tritt es an die Oberfläche und fliesst ein kurzes Stück lang offen einen Weg entlang, bis es wiederum in der Dole verschwindet. Im Gebiet „Hofacher“ fliesst es bis zum Siedlungsrand hin offen. Die Gerinnesohlenbreite beträgt bei beiden offenen Abschnitten 0.5 bis 1 Meter. Es wird deshalb auf beiden Uferseiten eine Uferschutzzone mit einer Ausdehnung von 5 Metern Breite, gemessen ab Gewässerrand, ausgeschieden. Auf Seite des Weges bildet der Wegrand die Abgrenzung der Uferschutzzone.

4.2.6 Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte

Naturinventar

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG vom 20. November 1991) sind die Gemeinden zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität und zum Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes verpflichtet. Als Grundlage dazu ist für das Landschafts-

gebiet ein Naturinventar zu erarbeiten (§11 NLG). Es dient als Grundlage für die Auswahl und Aufnahme von ökologisch wertvollen Objekten als grundeigentumsverbindliche Naturschutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft.

Für die Erstellung des Naturinventars wurde die Firma oekoskop beauftragt (vgl. Beilage). Als Arbeitsgrundlage diente ihr das bestehende, für die letzte Planungsrevision erarbeitete Inventar der schutzwürdigen Objekte aus dem Jahr 1985.

Die Gemeinde bot den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern die Möglichkeit, sich an der Planung frühzeitig zu beteiligen, indem mit Ihnen das Gespräch gesucht wurde. Herr Dr. Willy Schmid (Projekte Ökologische Landwirtschaft, Horw) war bis zu seinem tödlichen Unfall hierbei die treibende Kraft, die alle Gespräche durchgeführt hatte.

Umsetzung des Inventars

Die Bestandsaufnahme der ökologisch wertvollen Lebensräume und Einzelobjekte im Landschaftsgebiet (Naturinventar Landschaft, siehe Beilage) diente als Grundlage zur Aufnahme von Objekten in die grundeigentumsverbindlichen Zonenvorschriften Landschaft. Bei der Umsetzung des Inventars wurden folgende Grundprinzipien angewendet:

- Das Naturinventar und die darin vom Fachspezialisten gemachten Empfehlungen bezüglich Aufnahme in den Zonenplan Landschaft wurden - soweit möglich und sinnvoll - berücksichtigt.
- Grundsätzlich sollen alle bereits heute im Zonenplan Landschaft als Naturschutzzone ausgeschiedene Objekte weiterhin unter Schutz bleiben, um diese wertvollen Naturobjekte erhalten und aufwerten zu können.
- Es wurde auf die Anwendung einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien geachtet.
- Entlang von Bächen, wo eine Uferschutzzone (vgl. Kap. 4.2.5) ausgeschieden wurde, wurden grundsätzlich keine Objekte aufgenommen, da diese bereits durch die dort geltenden Bestimmungen der Uferschutzzone genügend geschützt sind. So wurden beispielsweise die Hecken entlang den Bächen als Ufergehölz betrachtet und nicht mehr als geschützte Hecken zusätzlich zum Uferschutz ausgeschieden.

Änderungen gegenüber der bisherigen Ausscheidung von Naturschutzzonen

Nach Prüfung der bisherigen Naturschutzzonen, wurden die Naturschutzzonen an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Für einige Zonen wurde kein Schutzstatus mehr zugesprochen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und werden nachfolgend erläutert:

Zone(n), Pos. Nr. ZVL 1991:	Grund:
Alle Naturschutzzonen innerhalb der heutigen kantonalen Naturschutzgebiete	Ausreichender Schutz durch Kanton gewährleistet.
Blumenwiese Höchi (Pos. 11)	Das Objekt ist sowohl durch einen Vertrag mit dem LZE als auch mit dem Bund geschützt, obwohl gemäss Naturinventar nur noch der obere Teil der Wiese schutzwürdig ist. Die Gemeinde hatte die Absicht, die Fläche weiterhin als Schutzzone zu erhalten. Dem Eigentümer wurde eine entsprechende Entschädigung in Aussicht gestellt. Dennoch konnte man sich nicht auf einen Beibehalt der Schutzzone verständigen. Zuvor war bereits die

Zone(n), Pos. Nr. ZVL 1991:	Grund:
	Einbindung der Wiese in das kantonale Naturschutzgebiet Sonnenberg am Widerstand des Grundeigentümers gescheitert.
Magerrassen Wintersinger Egg (Pos. 7)	Die lokal sehr begrenzte Fläche ist im aktuellen Naturinventar nicht mehr aufgeführt. Sie hat deutlich an Wert verloren, so dass von einer erneuten Ausscheidung abgesehen wird. Um unmittelbaren Umfeld wird nun eine Hecke als Schutzobjekt festgelegt (Nr. 16). Durch die Festlegung der kompletten Parz. 428 als Naturschutzzone (Nr. 38) wird die Streichung mehr als kompensiert.
Magerwiese Fussweg Bad (Pos. 10)	Die Fläche wird heute intensiv als Schafweide genutzt und hat somit deutlich an Wert verloren. Unabhängig von fehlenden Einverständnis des Grundeigentümers ist die Fläche im heutigen Zustand nicht mehr schutzwürdig. Im Bereich der früheren Magerwiese wird nun ein Obstgarten als Schutzobjekt aufgenommen.
Hecke Gehren (gegenüber Pos. 10)	Objekt wurde bei Instandstellung des Wanderweges entfernt. An gleicher Stelle sind im neuen Plan mehrere Bäume als Schutzobjekte enthalten.
Steilborde Schwarzacher, Erli, Zalgarten und Gere (Pos. 1)	Einzelne Steilborde wurden in den letzten Jahren intensiver als zuvor genutzt werden. Für diese Flächen wird keine Naturschutzzone mehr ausgeschieden. Sie sind in der Regel auch im aktuellen Naturinventar nicht mehr erfasst.
Waldrand Möhlinholz (Pos. 2)	Die Eigentümer haben sich gegen die erneute Aufnahme des Waldrandes ausgesprochen. Da sie bei zahlreichen anderen Schutzobjekten Entgegenkommen gezeigt haben, hat die Gemeinde sich mit der Aufhebung einverstanden erklärt.

Weitere bestehende Naturschutzzonen wurden an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Zonen, die an Waldareal grenzen, mussten an die heutige Waldsituation angepasst werden und werden nicht explizit erwähnt. Andere Naturschutzzonen haben sich in ihrer Ausdehnung verändert oder deren Naturobjekte werden anderweitig geschützt (z.B. Objekte innerhalb Obstgärten). Diese Änderungen werden nachfolgend erläutert:

Zone(n), Pos. Nr. ZVL 1991:	Grund:
Magerwiese Leiselen (Pos. 15)	Anpassung der Fläche an Naturinventar und bestehender Öko-Vertragsfläche. Lediglich auf der Parzelle Nr. 582 wird die Schutzzone nicht erneut ausgeschieden. Hier ist der Naturwert verloren gegangen.
Blumenwiese Erli (Pos. 13)	Ausdehnung gemäss bestehender Öko-Vertragsfläche
Blumenwiese Zugimatt (Pos. 17) und Feldgehölz Hinter Reben (Pos. 16)	Integration in neue zusammenhängende Naturschutzzone „Berg“ (Pos. 7)

Zone(n), Pos. Nr. ZVL 1991:	Grund:
Magerwiese Reservoir (Pos. 18)	Ausdehnung der Naturschutzzone über die erweiterte OeWA-Zone Reservoir (Eich).
Wald Mühleberg (Pos. 27)	Fläche wurde entsprechend der empfohlenen Abgrenzung des Naturinventars (H 19) korrigiert
Weiher Erli (Pos. 25)	Lage in Uferschutzzone

Die Absicht, die Grube Zluck ebenfalls als Naturschutzzone auszuscheiden, musste aufgrund des negativen Befundes durch die kantonalen Amtsstellen fallen gelassen werden. Auch einzelne geologische Einzelobjekte mussten aufgrund der Ablehnung durch die kantonalen Fachstellen aus den Entwürfen gestrichen werden.

Nachträglich aufgenommene Naturschutzzonen, Obstgärten und Einzelobjekte

Im Nachgang des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde nochmals das Gespräch mit zahlreichen Grundeigentümern und Bewirtschaften gesucht. U. A. die ihnen von der Gemeinde in Aussicht gestellten Entschädigungen für Bewirtschaftungsauflagen überzeugten nicht wenige, doch noch der Aufnahme weiterer Objekte in den Zonenplan Landschaft zuzustimmen. Die folgende Liste gibt einen Überblick:

Objektnummer und Bezeichnung im Naturinventar	Schutzobjekt
H 10, Vorderer Kreuzbrunnen	Hecke und Feldgehölz 13
H 11, Hinterer Kreuzbrunnen	Hecke und Feldgehölz 12
H 15, Hasimatt	Hecke und Feldgehölz 7
Hecke Leinach, kein Objekt im Naturinventar	Hecke und Feldgehölz 10
W 21 zu W 20 dazu, Erlihof	Naturschutzzone 15
W 23 oberer Teil, Bad	Naturschutzzone 37
W 25, entlang des Waldrandes, Wintersingereg	Naturschutzzone 30
W 40, ganze Fläche, Höli, Gigerholden	Naturschutzzone 38
O 20, Sonnenberghof	Obstgarten 4
O 9, Hasimatt	Obstgarten 6
Obstgarten Geren, kein Objekt im Naturinventar	Obstgarten 8

Neben diesen nummerierten Objekten wurden im Vorfeld der EGV zahlreichere weitere Einzelbäume und Baumreihen in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen.

Nicht aufgenommene Elemente des Naturinventars

Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf, welche im Naturinventar erfassten wertvollen und sehr

wertvollen Objekte nicht in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen wurden. Die Begründung ist ebenfalls festgehalten.

Bewertung	Objekt Nr.	Begründung für Verzicht auf Aufnahme
Sehr wertvoll	G 10	Weiherr / Bewertung aus heutiger Sicht sehr fraglich
	G 11	Eigentümer ist nicht einverstanden
	H 26	Fläche wurde durch Forst verkleinert
	H 36	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 4	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 6	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 9	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 13	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 18	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 19	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 23	Nur oberer Teil Parz. 414, untere Parzelle Gemüsepflanzung
	W 24	Eigentümer nicht einverstanden
	W 26	Eigentümer nicht einverstanden, nur Saum hinter Hecke
	W 29	Eigentümer nicht einverstanden
	W 30	Fläche an kant. Verträge angepasst
	W 31	Eigentümer nicht einverstanden
	W 33	Eigentümer nicht einverstanden
	W 35	Nur teilweise, 1 Eigentümer war nicht einverstanden
	W 41	Eigentümer nicht einverstanden
Obstgärten	konnten nicht mehr alle gemäss Inventar erkannt werden. Stark reduzierte Baumzahlen.	

Bewertung	Objekt Nr.	Begründung für Verzicht auf Aufnahme
wertvoll	H 21	ist nur ein Streifen entlang eines Zaunes, vor allem Eschen
	H 25	beide Eigentümer waren nicht einverstanden
	W 2	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 5	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 8	Bewilligung für Rebfläche vorhanden auf Parz. 544

Bewertung	Objekt Nr.	Begründung für Verzicht auf Aufnahme
	W 16	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 17	Nur noch 1 Bord eingetragen, anderer Eigentümer war nicht einverstanden
	W 22	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 36	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 42	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 44	Eigentümer war nicht einverstanden
	W 47	Eigentümer war nicht einverstanden

Ökologischer Ausgleich und Vernetzung

Die Gemeinde ist bemüht, den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung nachhaltig zu fördern. Deshalb werden zusätzliche Schutzzonen- und Schutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Neben neuen Naturschutzzonen werden diverse Einzelbäume, wertvolle Waldränder, Hecken und Feldgehölze verbindlich geschützt. Die durch den Rebbau zum typischen Landschaftsbild gehörenden Trockenmauern mit spezialisierter Flora und Fauna, sind von kulturhistorischem und ökologischem Wert. Die wertvollsten werden deshalb in ihrem Bestand und ihrer Funktion geschützt.

Ferner werden für alle Mauern in der Spezialzone Rebbau Auflagen formuliert, die sowohl für den Ersatz bestehender Mauern als auch die Neuanlage gelten.

Die im Zonenplan dargestellten schützenswerten Einzelbäume und Baumgruppen basieren auf den Daten diverser Erhebungen und Inventare. In der Entwurfsphase hat die Arbeitsgruppe Kommunaler Landschaftsplan festgestellt, dass die Unterlagen sich teilweise widersprechen oder schlichtweg überholungsbedürftig sind. In der Folge hat die Arbeitsgruppe alle Standorte für schützenswerte Einzelbäume nochmals geprüft und Anpassungen vorgenommen.

Bei der Planung wurde geprüft, inwiefern das Vorranggebiet Natur des KRIP in der Planung berücksichtigt werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass lediglich ein kleiner Bereich auf dem Schönenberg im Vorranggebiet Natur liegt. Dieser ist durch das gleichnamige Naturschutzgebiet ausreichend geschützt, womit keine weiteren Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

Kantonale Naturschutzobjekte

Die beiden unter kantonalem Schutz stehenden Naturschutzobjekte „Sunnenberg“ (RRB Nr. 418 vom 25.03.2003) und „Schönenberg“ (RRB Nr. 47 vom 13.01.2009) sind im orientierenden Planinhalt dargestellt.

4.2.7 Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone, welche heute beinahe das gesamte Landschaftsgebiet umfasst, wurde in Anlehnung an den kantonalen Richtplan (KRIP) reduziert. Im Gebiet „Hintere/Vordere Chrüzbrunne“ wollte die Gemeinde im Interesse der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten teilweise auf die Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone verzichten. Da die Flächen jedoch im KRIP bereits als Vorranggebiet Landschaft erfasst sind, hätte dies de facto an der Ausgangslage

(Möglichkeit zu einer späteren Ausscheidung von Spezialzonen Intensivlandwirtschaft) nicht verändert. Die Landschaftsschutzzone wurde dementsprechend im Nachgang der Vorprüfung nochmals erweitert. Östlich des Siedlungsgebiets wird die Landschaftsschutzzone im Vergleich zum Vorranggebiet Landschaft grosszügiger ausgeschieden. Damit bleibt die ästhetisch besonders reichhaltige und weitgehend unverbaute Landschaft künftig erhalten.

4.2.8 Aussichtspunkte

Bis anhin bestehen in der Gemeinde Maisprach fünf Aussichtspunkte, welche im Rahmen der Revision geprüft wurden. Dabei wurde festgestellt, dass alle bestehenden Aussichtspunkte wiederaufgenommen werden können. Zusätzlich werden zwei neue Aussichtspunkte in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Es handelt sich dabei zum einen um den Aussichtspunkt „Hueber“ mit Aussicht auf Basel, den Schwarzwald und das Elsass am Waldrand ost-südöstlich des Siedlungsgebiets. Durch seine Lage an einem kantonalen Wanderweg, ist er gut erreichbar. Zum anderen ist der Aussichtspunkt Ärdbrust an der Grenze zu Möhlin neu erfasst. Er liegt ebenfalls an einem kantonalen Wanderweg.

Der Aussichtspunkt Chopfhölzli soll in jedem Fall erhalten werden. Die in diesem Bereich in den Entwürfen vorgesehene Hecke war am falschen Standort eingetragen. Die nun nicht mehr als Hecke ausgeschiedene bestockte Fläche ist keine schützenswerte Hecke, sondern eine Baumgruppe, die ausschliesslich aus ortsfremden Nadelbäumen besteht. Sie wird nicht als schutzwürdig erachtet. Die Gemeinde strebt im Interesse des Erhalts des Aussichtspunkts eine Beseitigung der Bäume an. Auf die Ausscheidung von Aussichtsschutzonen wird verzichtet. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, da die festgelegten Standorte in Kombination mit den Vorschriften im Zonenreglement Aufschluss darüber geben, welche Sichtbeziehungen zu erhalten sind.

4.2.9 Archäologische Schutzonen

Um alle archäologischen Objekte im Landschaftsgebiet wurden gemäss Vorgabe Kanton (Brief ARP vom 14. Juni 2010) archäologische Schutzonen ausgeschieden. Die Nummerierung wurde im Nachgang der Vorprüfung angepasst.

4.2.10 Geologische Einzelobjekte

In der Gemeinde Maisprach befinden sich mehrere Objekte, die von geologischer Bedeutung sind und deshalb im Zonenplan rechtsverbindlich aufgenommen werden. Der bisher geschützte Steinbruch im Gebiet Weid bleibt weiterhin geschützt.

Im Zonenplan werden alle geologischen Einzelobjekte mit dem Punktsymbol „Geologisches Einzelobjekt“ dargestellt. Alle „freistehenden“ geologischen Einzelobjekte sind im Plan mit einer Positionsnummer versehen. All jene geologischen Einzelobjekte, die innerhalb einer Naturschutzzone liegen, besitzen keine eigene Positionsnummer. Stattdessen ist im Zonenreglement vermerkt, in welcher kommunalen Naturschutzzone sie jeweils liegen. Gemäss Vorgabe des ARP wurden die geologischen Einzelobjekte Grube Ärdbrust und Naturschutzgebiet Sonnenberg gestrichen. Entgegen der Empfehlung des ARP wurde der Satz 4 des Art. 13 nicht gestrichen, sondern angepasst. Die Empfehlungen des ARP zu den geologischen Einzelobjekten wurden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde entschied sich allerdings gegen die angeregten Korrekturen.

4.2.11 Obstgärten

Wertvolle Obstgärten werden durch eigens geschaffene Schutzzonen in die Zonenvorschriften aufgenommen. Auf eine Überlagerung von Obstgärten und Naturschutzzonen wird verzichtet. Wenn innerhalb einer Naturschutzzone auch die Hochstämme geschützt sind, so ist dies in den Schutzziele sowie den Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang des Zonenreglements festgehalten - mit Verweis auf die Bestimmungen des Art. 14.

4.2.12 Naturgefahren

Im Landschaftsgebiet besteht gemäss Naturgefahrenkarte Basellandschaft keine sensible Nutzung gemäss der Wegleitung „Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung“. Es wurden deshalb keine grundeigentümergebundene Bestimmungen zum Schutz vor Naturgefahren in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen.

4.2.13 Orientierender Planinhalt

Allgemein

Zum besseren Verständnis werden im orientierenden Planinhalt diverse zusätzliche Informationen abgebildet. Diese werden im Zonenreglement ebenfalls im orientierenden Teil kurz beschrieben.

Statische Waldgrenze

Die statischen Waldgrenzen gemäss rechtsgültiger Waldgrenzenkarte sind im Zonenplan orientierend eingetragen.

Grundwasserschutzzonen

Die heute rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierend eingetragen.

Materialabbau

Im Zonenplan wird mit einer Punktsignatur im orientierenden Inhalt auf die bestehenden Betriebsbewilligungen für Materialabbau hingewiesen.

Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan werden zur Orientierung im Zonenplan Landschaft dargestellt. Sie wurden im Nachgang der kantonalen Vorprüfung angepasst.

Feldscheunen

Das Feldscheuneninventar wurde bei der kantonalen Denkmalpflege bestellt und in der Kola behandelt. Bei den im Inventar erfassten Objekten handelt es sich um den Heuschober am Mühleberg 107 (Ordnungsnr. Inventar: 41/1) und die Feldscheune mit Heubühne am Wintersingeregge 110 (Ordnungsnr. Inventar: 41/2). Da eine Unterschutzstellung ohne Gewährleistung dauerhafter Nutzung nicht vertretbar ist, verzichtet die Gemeinde auf die Unterschutzstellung. Die Objekte werden mit dem Symbol „Feldscheune“ im Zonenplan orientierend dargestellt.

4.3 Zonenreglement Landschaft

4.3.1 Formale Anpassungen

Grundlage / Struktur

Das Zonenreglement Landschaft wurde komplett überarbeitet. Es wird (in Analogie zum Zonenplan) zwischen Nutzungszonen und Schutzzonen/Schutzobjekte unterschieden. Dazu kommen (nebst der Einleitung und den Schlussbestimmungen) im Kapitel 4 die allgemeinen Bestimmungen. Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die Naturschutzzonen sind im verbindlichen Anhang festgelegt. Eine orientierende Beilage (in Analogie zum Zonenplan) dient der Erläuterung der orientierenden Einträge des Zonenplans.

Gesetzeszitate

Wo im Musterzonenreglement Textteile inhaltlich identisch und textlich nur minimal abweichend von übergeordneten Gesetzesteilen (RPG, RGB, NLG etc.) vorgeschlagen sind, wurde in Maisprach das Prinzip verwendet, dass an diesen Stellen die Gesetzeszitate der übergeordneten Gesetze und Verordnungen verwendet werden. Diese Gesetzeszitate sind wichtig für das Verständnis, sie sind jedoch nicht Beschlussinhalt des Zonenreglements.

4.3.2 Inhaltliche Erläuterungen

Einleitung (Kap. 1)

Im Kapitel Einleitung werden der Zweck, die Ziele, die Bestandteile und der Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft definiert.

Nutzungszonen (Kap. 2)

In diesem Kapitel wird für die vorkommenden Nutzungszonen (Landwirtschaftszone, Zone für öffentliche Werke und Anlagen) sowie Spezialzonen die zonenspezifischen Vorschriften definiert. Auf die Ausscheidung von Intensiv-Landwirtschaftszonen wurde verzichtet, da kein Bedarf vorhanden ist (vgl. Kap. 4.2.3).

Auf Wunsch der Gemeinde, werden die Positionsnummern und Zweckbestimmungen der OeWA-Zonen nicht nur in die Legende des Zonenplans, sondern auch in das Zonenreglement Landschaft aufgenommen.

Schutzzonen und Schutzobjekte (Kap. 3)

In diesem Kapitel werden für sämtliche vorkommenden Schutzzonen und Schutzobjekte (Uferschutzzonen, Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte, Geologische Einzelobjekte, Obstgärten, Landschaftsschutzzone, Aussichtspunkte sowie archäologische Schutzzone) die zonenspezifischen Ziele und Schutzvorschriften definiert.

Für die Uferschutzzone (USZ) wurden Vorschriften formuliert, die der Schutzfunktion des Ufers gerecht werden und sich an den Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung GSchV über den Gewässerraum orientieren. Für das Gebiet „Neumatt“ werden Bestimmungen zur Errichtung einer Wand zur Wiederansiedlung des Eisvogels aufgenommen. Zu diesem Zweck sollen in diesem Bereich Bodenbefestigungen und Terrainveränderungen in der Uferschutzzone im Sinne des Naturschutzes erlaubt sein. Die landwirtschaftliche Nutzung der Uferschutzzone wird mit dem Zonenreglement explizit ausgeschlossen.

Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die im Zonenplan ausgeschiedenen Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte sind im verbindlichen Anhang festgelegt. Zusätzlich wird im Artikel auf die kantonalen Naturschutzzonen verwiesen, welche in der orientierenden Beilage aufgelistet werden.

Für die Landschaftsschutzzone wurden die Formulierungen gemäss MZRL übernommen. Auf eine abschliessende Aufzählung, welche Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen, wurde bewusst verzichtet.

Für die Aussichtspunkte und die archäologischen Schutzzonen wurden die Formulierungen gemäss MZRL übernommen.

Für die geologischen Einzelobjekte wurden die allgemeinen Formulierungen gemäss MZRL ergänzt. Dabei werden jene Einzelobjekte, die innerhalb von Naturschutzzonen liegen und jene, die ausserhalb von Naturschutzzonen liegen voneinander unterschieden und jeweils separat aufgelistet.

Für die Obstgärten wurden Bestimmungen zu deren Erhalt und Pflege aufgenommen.

Allgemeine Bestimmungen (Kap. 4)

Für die Formulierungen der allg. Bestimmungen wie Zuständigkeit, Delegation, ergänzende Verordnungen etc. wurden grösstenteils bewährte Formulierungsvorschläge aus bereits genehmigten Zonenvorschriften Landschaft anderer Gemeinden verwendet. Auf die Artikel Gebäudeverzeichnis, Landschaftsentwicklungskonzept sowie Freizeit und Erholung wurde bewusst verzichtet.

Schlussbestimmungen (Kap. 5)

Es wurden bewährte Formulierungen anderer Gemeinden verwendet.

Anhang: Naturschutzzonen und Obstgärten

Im verbindlichen Anhang wird für jede einzelne im Zonenplan ausgeschiedene Naturschutzzone die Beschreibung, die Bedeutung, das Schutzziel sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften definiert. Als Grundlage dazu diene das überarbeitete Naturinventar Landschaft. Zudem werden im verbindlichen Anhang für jeden einzelnen Obstgarten die Fläche sowie der Mindestbestand an Hochstamm-Obstbäumen verbindlich festgelegt.

Beilage: Orientierender Planinhalt

In der orientierenden Beilage werden die im orientierenden Planinhalt des Zonenplans vorkommenden Zonen und Objekte kurz zur Information erläutert.

4.4 Strassennetzplan Landschaft

4.4.1 Formales

Allgemeines

Der bestehende Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr. 1473 vom 17.06.1997) bleibt bestehen. Der neue Strassennetzplan Landschaft ergänzt jedoch das Erschliessungskonzept im Landschaftsgebiet.

4.4.2 Inhaltliches (Ergänzungen)

Wanderwege

Die Wanderwege gemäss KRIP wurden in den rechtsverbindlichen Inhalt des Strassennetzplans übernommen.

Orientierender Planinhalt

Zur Orientierung werden die Kantonsstrassen, die Hoferschliessungen, die historischen Verkehrswege (gemäss dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) und die regionale Radroute (gemäss KRIP) im Strassennetzplan dargestellt. Bei den historischen Verkehrswegen werden nur jene Wege dargestellt, bei denen noch Substanz oder viel Substanz des ursprünglichen Weges erhalten geblieben sind. Des Weiteren wird das auch gemäss KRIP bedeutende Ausflugsziel „Sunneberg“ orientierend dargestellt.

Zusätzlich zu den historischen Verkehrswegen gemäss Bundesinventar wurde noch der sog. Teufelweg aufgenommen, eine frühere Verbindung der Gemeinden Maisprach und Zuzgen.

5. Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue verbindliche Dokumente:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000 (grundeigentumsverbindlich)
- Zonenreglement Landschaft (grundeigentumsverbindlich)
- Strassennetzplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000 (behördenverbindlich)

Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen, den oben aufgeführten Planungsdokumenten widersprechenden Dokumente aufgehoben.

6. Randbedingungen von Kanton und Bund

6.1 Übergeordnete Vorgaben

Ziele RPG und RBG

Mit den überarbeiteten Planungsinstrumenten werden folgende übergeordnete raumplanerische Ziele RPG und RBG berücksichtigt:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wald und Landschaft
- Schonung der Landschaft
- Zweckmässige Zuordnung der öffentlichen Werke und Anlagen

- Einpassung der Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft
- Freihaltung der Flussufer
- Sachgerechte Standorte für Bauten mit öffentlichen Interessen

Konflikte zu diesen Zielen ergeben sich keine. Weitere Zielsetzungen und Grundsätze des RPG und RBG sind erfüllt.

Ziele Kantonalen Richtplan

Die vorgenommenen Änderungen berücksichtigen folgende Objektblätter des Kantonalen Richtplans:

L 1.3 Naturgefahren

Siehe Kap. 4.2.12

L 2.1 Landwirtschaftsgebiet

Siehe Kap. 4.2.2 und 4.2.3

L 2.2 Fruchtfolgeflächen

Siehe Kap. 4.2.13

L 3.1 Vorranggebiet Natur

Siehe Kap. 4.2.6

L 3.2 Vorranggebiet Landschaft

Siehe Kap. 4.2.7

L 4.1 Ausflugsziel im Jura

Siehe Kap. 4.2.3

L 4.2 Freizeitanlagen im Nicht-Siedlungsgebiet

Siehe Kap. 4.2.3

6.2 Vorgaben ARP

Die spezifischen kantonalen Vorgaben (Brief ARP vom 14. Juni 2010) für die Gemeinde Maisprach wurden wie folgt berücksichtigt:

Natur und Landschaft

Siehe Kap. 4.2.6

Öffentliche Gewässer / Uferschutzzone

Siehe Kap. 4.2.5

Wald

Siehe Kap. 4.2.2

Fruchtfolgeflächen, Bodenschutz

Siehe Kap. 4.2.13

Die Karte mit den besonders schutzbedürftigen Bodenflächen wurde konsultiert. Sie fand bei der Ausscheidung von Schutzzonen und Einzelobjekten zwar Berücksichtigung, allein aus Gründen des Bodenschutzes wurden allerdings keine zusätzlichen Massnahmen veranlasst.

Landwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe

Die Landschaftsschutzzone wird teilweise auch über bestehende Aussenhöfe gelegt. Die Bestimmungen des ZRL zur Landschaftsschutzzone lassen jedoch explizit landwirtschaftliche Neubauten in unmittelbarer Hofnähe zu, so dass die Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Es werden keine neuen Parzellen geschaffen, die über die Bauzonengrenze hinaus in die Landwirtschaftszone reichen. Die bestehenden gemischten Parzellen bleiben allerdings bestehen, da der Perimeter des Zonenplans Siedlung unverändert übernommen wird.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Siehe Kap. 4.2.4

Naturgefahren

Siehe Kap. 4.2.12

Archäologische Objekte

Siehe Kap. 4.2.9

Feldscheunen, historische Verkehrswege, kantonal geschützte Kulturdenkmäler, ICOMOS-Gartenliste

Feldscheunen sind orientierend dargestellt, historische Verkehrswege sind im Strassennetzplan Landschaft eingetragen. Es befinden sich keine kantonal geschützten Kulturdenkmäler im Perimeter des Zonenplans Landschaft, die ICOMOS-Gartenliste wurde nicht konsultiert.

Strassennetzplan Landschaft

Siehe Kap 4.4

Kantonsstrassen

Auf Kantonsstrassenareal werden weder Grundnutzungszonen noch überlagernde Zonen oder Objekte ausgeschieden.

Baulinien

Aus der Revision der Zonenvorschriften Landschaft resultieren keine Konflikte mit bestehenden Baulinien entlang Kantonsstrassen. Es drängen sich auch keine neuen Baulinien auf.

6.3 Vorprüfung beim Kanton

Im Vorprüfungsbericht vom 27. August 2015 fanden sich zahlreiche Vorgaben und Empfehlungen zu Anpassung der Vorschriften. Die zwingenden Vorgaben des Berichtes wurden mit folgender Ausnahme umgesetzt:

- Der letzte Satz von Art. 13 Abs. 1 (neu: Artikel 11) wurde nicht gestrichen, sondern gesetzeskonform angepasst (siehe Kap 4.3.2)

Die Empfehlungen des Vorprüfungsberichts wurden teilweise umgesetzt. Auf eine detaillierte Auflistung der Änderungen wird verzichtet. Wir verweisen auf die entsprechenden Passagen zum Inhalt der Planungsvorlage.

Die redaktionellen Korrekturen wurden umgesetzt.

7. Information und Mitwirkung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren fand im Januar 2019 statt. Während der Vernehmlassungsfrist lagen die Unterlagen in der Gemeindeverwaltung auf. Gleichzeitig waren sie im Internet auf den Webseiten der Gemeinde abrufbar. Es gingen insgesamt 16 Eingaben aus der Bevölkerung ein. Ebenfalls am Mitwirkungsverfahren beteiligt haben sich die NLK sowie der BNV und pro natura mit einer gemeinsamen Stellungnahme. Die Behandlung der Eingaben ist im beiliegenden Mitwirkungsbericht dokumentiert.

Der Mitwirkungsbericht (Bericht im Sinne §2 RBV) lag im Vorfeld der EGV in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Auflage wurde mit der Einladung zur EGV hingewiesen.

Eingaber wurden schriftlich über die sie betreffenden Entscheide des Gemeinderats informiert.

8. Beschluss- und Auflageverfahren

8.1 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am 20.05.2019

Beschluss durch die Gemeindeversammlung am ...

8.2 Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG fand in der Zeit vom ... bis ... statt. Vorab publiziert wurde die Planaufgabe wie folgt:

- Kantonales Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Infoblatt der Gemeindeverwaltung vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

8.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat den Antrag, die Planung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: